



Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

**Per elektronischer Post**

An den  
Präsidenten des  
Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Dst.-Nr.: 0221  
Bearbeiter: Grzechca  
Durchwahl: (0611) 32 - 2648

Datum: 28. Juli 2020

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der Landgerichte  
in Hessen  
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den  
Präsidenten des  
Landesarbeitsgerichts  
Frankfurt am Main

An den  
Generalstaatsanwalt  
Frankfurt am Main

**nachrichtlich**

An das  
Hessische Ministerium des  
Inneren und für Sport

**Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann  
Hier: Durchführung der Ausbildung ab August 2020**

Unter Bezugnahme auf meine bisherigen Erlasse zur Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weise ich darauf hin, dass am 22. Juli 2020 die Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnun-

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32 27 63  
E-Mail: [poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de) · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

gen zur Bekämpfung des Coronavirus im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht wurde (GVBl. S. 502).

Gemäß Art. 2 Nr. 4 dieser Verordnung wird § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) mit Wirkung vom 1. August 2020 wie folgt neu gefasst:

*„Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“*

Da in § 5 Abs. 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung für die Referendarausbildung weiterhin auf § 5 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verwiesen wird, unterliegt die Referendarausbildung seitens des Ordnungsgebers nunmehr nur noch der Maßgabe, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind.

Ich bitte daher, ab dem 1. August dieses Jahres die Referendarausbildung insgesamt wieder entsprechend der jeweiligen Ausbildungspläne durchzuführen, soweit die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene dies nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse vor Ort zulassen. Dabei sollte insbesondere auf die Einhaltung der Handhygiene, die Hygiene beim Husten und Niesen sowie ein ausreichendes Lüften der Räume geachtet sowie ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen Personen sichergestellt werden. Bei dem Vorliegen von Symptomen einer Atemwegserkrankung bei einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar sollte eine Teilnahme an der Ausbildung unterbleiben. Sofern auf Seiten der Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder bzw. der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, sollte von der Durchführung von Lehrgesprächen bzw. von Veranstaltungen abgesehen werden.

In den letzten Monaten etablierte elektronische Formen der Ausbildung und der Kommunikation können selbstverständlich fortgeführt werden.

Ich bitte Sie, die Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag  
gez. Grzechca